

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 538
„Westlich Am Latourshof“ in Dormagen**

Auftraggeber

**Stadtbad und Verkehrsgesellschaft
Dormagen mbH (SVGD)**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 538 „Westlich Am Latourshof“ in Dormagen

Auftraggeber

Stadtbad und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH (SVGD)

Willy-Brandt-Platz 1
41539 Dormagen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Markus Bucher, M.Sc. Biologie
Essen, November 2018

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten.....	6
2.2	Datengrundlage.....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	7
3	Darstellung des Untersuchungsgebietes	8
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	9
5	Planungsrelevante Arten.....	10
5.1	Säugetiere	10
5.2	Avifauna	12
5.3	Amphibien	17
5.4	Reptilien.....	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	19
6.3	Amphibien	20
6.4	Reptilien.....	20
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	21
8	Zusammenfassung und Fazit	22
	Literatur	23
Anhang 0		
	Fotodokumentation.....	I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (Land NRW 2018)	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes (Land NRW 2018)	8
Abb. 3	Eingangsbereich des Schwimmbads von Seite der Straße „Am Schwimmbad“	I
Abb. 4	Fassade und Dachverkleidung ehemaliges Schwimmbad	I
Abb. 5	Blick aus Süden auf ehemaliges Schwimmbad und Außenbereich	II
Abb. 6	Platanen im Bereich der ehemalige Liegewiese, südöstlich im Untersuchungsgebiet des ehemaligen Schwimmbads	II
Abb. 7	Südöstlicher Rand des Untersuchungsgebiets ehemaliges Schwimmbad	III
Abb. 8	Ehemaliges Schwimmbadgebäude von innen	III
Abb. 9	Liegewiese ehemaliges Schwimmbad (Blick aus Südwesten)	IV
Abb. 10	Gehölzstreifen ehemaliges Schwimmbad, nordwestlicher Abschnitt	IV
Abb. 11	Nordwestlicher Abschnitt ehemaliges Schwimmbad (an der Grenze zum Gelände der Lebenshilfe) mit Wiesenfläche sowie diversen Ziersträuchern	V
Abb. 12	Südöstlicher Bereich Gehölzstreifen	V
Abb. 13	„Haus der Lebenshilfe“, Blick von Parkplatz auf westl. Teil mit Hainbuchen-Zierhecke	VI
Abb. 14	Kleinerer Parkplatz südöstlich der Gebäude „Haus der Lebenshilfe“, Blick auf das Schwimmbad durch Ahornbäume...VI	VI
Abb. 15	Gebäudefassaden „Haus der Lebenshilfe“	VII
Abb. 16	Innenhof „Haus der Lebenshilfe“	VII

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Säugetierarten des MTB 4806/4 (LANUV o.J.)	10
Tab. 2	Planungsrelevante Vogelarten des MTB 4806/4 (LANUV o.J.)....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4806/4 (LANUV o.J.)	17
Tab. 4	Planungsrelevante Reptilienarten des MTBQ 4806/4 (LANUV o.J.)	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dormagen und die *Stadtbad und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH (SVGD)* veranlassen den Rückbau des Objektes „Am Schwimmbad 2“ im Stadtteil Nievenheim in Dormagen zugunsten neuer Wohnbebauung und einer Kita. Zudem ist die Erweiterung des im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäudes „Haus der Lebenshilfe“ („Am Schwimmbad 4“) in Planung. Aktuell (November 2018) liegen keine konkreten Informationen über die zukünftige Unterteilung des Geländes bzw. die geplante Bebauungsvariante vor.

Das Vorhaben bedarf der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 538 „Westlich Am Latourshof“. Im Rahmen der Abbrucharbeiten werden Gehölzrodungen auf dem Grundstück erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

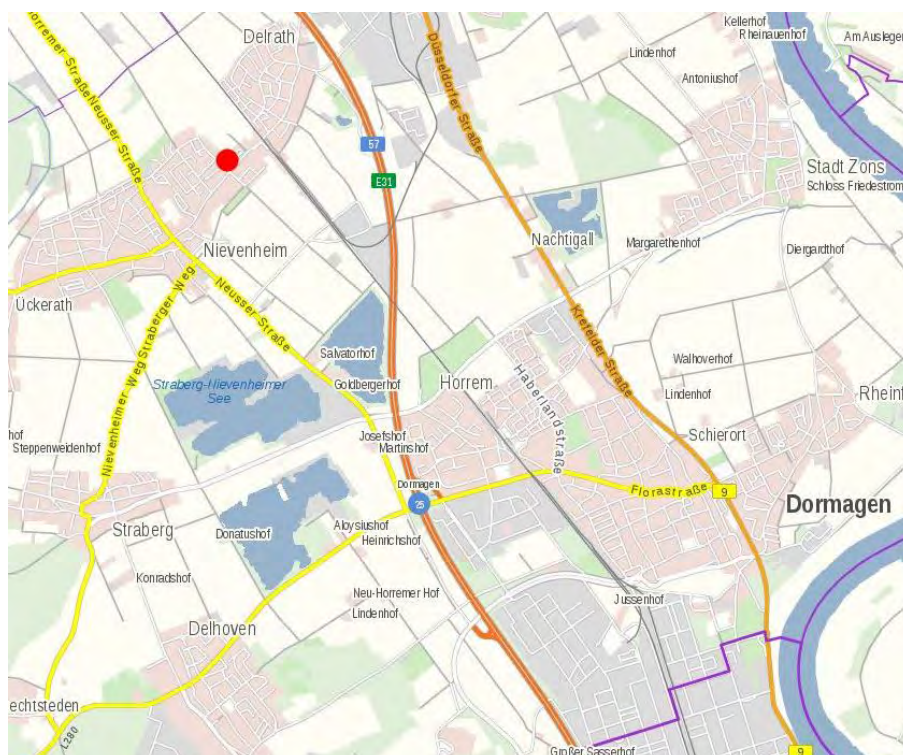


Abb. 1 Lage des Grundstücks im Stadtgebiet (Land NRW 2018)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV NRW 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 1.3.1 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet zentrale Lebensraum-elemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o.J.) bezüglich des dem Untersuchungsgebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4806/4 „Neuss“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) des bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 09.11.2018 durchgeführten Begehung wurde das Untersuchungsgebiet einschließlich der Biotopstrukturen und Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) auf deren Vorkommen erfasst.

3 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Das Grundstück befindet sich im Stadtteil Nievenheim in Dormagen, nordwestlich der Kernstadt in ruhiger Verkehrslage. Westlich wird es von der Straße „Am Schwimmbad“, nördlich von einer Grünfläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und einer Abwasserpumpstation, östlich von Wohnbebauung und südlich von der „Bismarckstraße“ abgegrenzt (s. Abb. 2). Die Umgebung ist geprägt durch Ein- und Mehrfamilienhäuser und die zugehörigen Grünanlagen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich aktuell ein außer Betrieb genommenes Hallenbad, welches rückgebaut werden soll sowie im nördlichen Teil das „Haus der Lebenshilfe“, für welches eine Erweiterung geplant ist. Auf der Wiesenfläche hinter dem Schwimmbad befinden sich außerdem noch ein ehemaliges Kinderschwimmbecken und eine Tischtennisplatte.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebietes (Land NRW 2018)

Im **Eingangsbereich** und rund um das **Gelände des ehemaligen Schwimmbads** verläuft ein Gehölzstreifen mit verschiedenen Arten von Koniferen, wie Kiefer (*Pinus*), Lärche (*Larix*) und Eibe (*Taxus*) sowie Laubbäumen wie Ahorn (*Acer*) und Hainbuche (*Carpinus*). Zwischen den Bäumen befinden sich diverse Sträucher, u.a. Hartriegel (*Cornus*) und Feuerdorn (*Pyracantha*). Auf der ehemaligen Liegewiese des Schwimmbads (südöstlich des Schwimmbadgebäudes) steht zudem eine Gruppe von Platanen (*Platanus*). Der nordwestliche Abschnitt (an der Grenze zum Gelände der Lebenshilfe) ist geprägt durch eine kleinere Wiesenfläche sowie diversen Ziersträuchern.

Das **Gebäude des ehemaligen Schwimmbads** besteht aus Waschbetonelementen und Glasfronten. Fugen oder Spalten, die als potenzielle Nischenquartiere für z.B. Fledermäuse dienen, sind aufgrund der Bauweise nicht vorhanden, gleiches gilt für das dem Gebäude aufsitzende Flachdach.

Das **Grundstück der Lebenshilfe** wird umgrenzt von einer Hainbuchen-Zierhecke mit einzelnen kleinen Ahornbäumen (*Acer*), südöstlich (an der Grenze zum Schwimmbadgelände) befindet sich zudem eine Reihe kleinerer Ahornbäume. Sowohl der dem Gelände vorgelagerte Parkplatz als auch das eigentliche Wohngelände sind weitestgehend gepflastert.

Bei den **Gebäuden der Lebenshilfe** ist die Fassade glatt verputzt und weist keine Nischen oder Spalten auf, ebenso auch die Traufbereiche.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Das Gelände des Hallenbads und der Lebenshilfe soll neu entwickelt werden. Im Rahmen des Vorhabens soll das Hallenbad zunächst rückgebaut werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern und einer Kita zu schaffen. Des Weiteren soll die Erweiterung des Gebäudes der Lebenshilfe ermöglicht werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind bau-, anlage- und nutzungsbedingte Einflüsse zu unterscheiden.

Im Rahmen des Abbruchvorhabens können sich Störungen infolge des Baubetriebs durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet und Kindergarten ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebietes aus.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Alle planungsrelevanten Säugetierarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Für den Messtischblattquadranten MTB 4806/4 werden fünf planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J., s. Tab. 1). Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für diese Arten begutachtet. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen (Ackerlandschaft) ausgeschlossen werden.

Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hingedeutet hätten, wurden nicht festgestellt. Alle Fenster und Türen des Hallenbades waren fest verschlossen, es bestanden keine Einflugmöglichkeiten in das Gebäude. Auch wurden in dem vorhandenen Baumbestand keine Baumhöhlen gefunden. Aufgrund dessen sowie fehlender geeigneter Habitatstrukturen (Wald, strukturreiche Landschaft) kann ein Vorkommen des Braunen Langohrs, des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers ausgeschlossen werden.

Die Fassade und das Dachbereich des ehemaligen Schwimmbads und der Gebäude „Haus der Lebenshilfe“ weist keine geeigneten Spaltenverstecke auf, die für eine Nutzung als Quartier durch die Zwergfledermaus in Frage kämen. Eine Nutzung des Geländes des ehemaligen Schwimmbads als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus ist potenziell jedoch nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 1 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten des MTB 4806/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: WS in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden (z.B. Dachböden); ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BRAUN & HÄUSSLER 2003a), evtl. auch in Baumhöhlen (DIETZ ET AL. 2007)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/Habitatpräferenz	Status Gebiet
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	S	§§	Charakterart struktur- u. artenreicher Ackerlandschaften m. tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundw.spiegel (> 120 cm); bevorzugter Lebensraum: Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen, Sommergetr. u. Körnerleguminosen; Bestände in NRW seit 70er Jahren stark zurückgegangen, nur noch eine nennenswerte Population (Kreis Euskirchen) bekannt (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	In NRW v.a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u.a. an Gewässern (LANUV o.J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	Waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Jagdgebiete: keine Bevorzugung v. Veg.strukturen, opportunistische Jagdweise (SCHORCHT & BOYE 2004); QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Geb. u. Flederm.kästen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) u. an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: Ausschl. an u. in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o.J.)	(NG)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
 ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier
 SZQ potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast - keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Für den Messtischblattquadranten MTBQ 4806/4 werden 25 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.).

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet und zeigt auf, ob die jeweilige Art nachgewiesen wurden, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann oder, ob geeignete Habitatstrukturen fehlen (Spalte „Status im Gebiet“).

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen für fast alle Arten ausgeschlossen werden. Lediglich Habicht, Sperber und Waldohreule lassen sich als potenzielle Nahrungsgäste einstufen. Jedoch ist das Plangebiet aufgrund seiner Struktur und Lage als nicht-essentiell einzustufen und höchstens temporär wird genutzt.

Als nicht planungsrelevante, ubiquitär verbreitete Arten wurden während der Geländebegehung folgende Vertreter als Zufallsbeobachtung erfasst: Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten des MTB 4806/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	SS	In NRW mittelhäufiger Brut- u. Gastvogel. Besiedelt Fließ- u. Stillgewässer mit Abbruchkanten u. Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z.T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume u. künstl. Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer u. lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker u. intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete u. Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern. Nestanlage bevorzugt in Bodennähe o. am Boden in Pflanzenhorsten z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; z.T. auch Parkanlagen, Obst- u. Gemüsegärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z.T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen u. Nistkästen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	§§	In NRW ganzjährig als Stand- u. Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln u. Feldgehölzen, auch größere Parks u. Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorz. mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z.B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o.J.)	(NG)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- u. Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen sowie feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Alt- u. Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- u. Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v.a. Pappeln u. Weiden (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen. Bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen. Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfröhrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper u. Rotschwänze (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- u. Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten. Anlage der Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Nachtigall <i>Luscinia megarh.</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	U↓	§	Besiedelt lichte, feuchte u. sonnige Laub-, Au- u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten mit hohen Baumbeständen. Nestanlage auf Laubbäumen z.B. Eichen, Pappeln, Erlen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	S	§§	In NRW Brutvogel. Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Jagdhabitat: Äckern und Wiesen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	SS	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	G	§	In NRW seltener Brutvogel. Der Lebensraum umfasst Grünlandflächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	U↑	§	Durchzügler und Wintergast, der gerne in großen Baggerseen und Hafenbereichen brütet (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschern brütet (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o.J.)	(NG)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G↓	SS	Mittelhäufiger Standvogel. Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot.; sehr reviertreu und nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	U	§	Brutvogel, der in Kolonien mit anderen Wasservögeln gemeinsam entlang von Stillgewässern und großen Flussläufen brütet (bevorzugt Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer) (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	SS	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	SS	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüschern oder lichten Laub- und Mischwäldern (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i> (Brust- /Rastvogel)	S/U	§§	Seltener Brutvogel sowie seltener, aber regelm. Durchzügler (Juli/Aug. und März/Apr.). Lebensraum: Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Habitate mit hohem Grundwasserstand sowie lückiger Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	U	§§	In NRW brütet sie, als Koloniebrüter, in Sand-, Kies oder Lößgruben. Diese müssen senkrecht, vegetationsfrei sein und aus Sand und Lehm bestehen. Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder dienen als Nahrungsflächen (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	§	Brutvogel, der in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und im Grünland mit hohen Krautschichten vorkommt (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- u. Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen od. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Strukturen vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks u. Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o.J.)	(NG)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↓ negativer Trend ↑ positiver Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast

5.3 Amphibien

Alle planungsrelevanten Amphibienarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Für den Messtischblattquadranten MTBQ 4806/4 werden zwei planungsrelevante Amphibienarten angegeben (LANUV o.J.), der Kammmolch und die Knoblauchkröte.

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten unwahrscheinlich (s. Tab. 3).

Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienarten des MTBQ 4806/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	G	§§	Laichhabitate: v.a. stehende, besonnte, fischarme Stillgewässer mit artenreicher Vegetation (KUPFER & VON BÜLOW 2011)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	S	§§	Ursprgl. offene, steppenartiger Landschaft u. Sandgebiete in gr. Flussauen. Heute landwirts. und gärtnerisch genutzte Flächen (extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen, Gärten, Abgrabungsgebiete). Laicht in offenen, teilw. tiefen Gewässern mit Röhrlichtzonen und einer reichhaltiger Unterwasservegetation (Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche, Gräben, alte Dorfteiche, extensiv genutzte Fischteiche) (LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten

5.4 Reptilien

Alle planungsrelevanten Reptilienarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-RL aufgeführt und somit nach § 10 BNatSchG streng geschützt.

Für den ausgewerteten MTBQ wird eine planungsrelevante Amphibienart angegeben (LANUV o.J.), die Zauneidechse. Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tab. 4 Planungsrelevante Reptilienarten des MTBQ 4806/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	SS	Lebensraum ursprgl. Binnendünengebiete. Jetzt Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Steinbrüchen, Bahndämme und Brachen, jeweils mit geeigneten Eiablageplätzen (grabbare Böden) (ELLWANGER 2004; LANUV o.J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art

S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Ein Vorkommen der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr ist auszuschließen. Lediglich für die Zwergfledermaus kann ein Vorkommen als potentieller Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Areals sowie einer Vielzahl potenzieller Ausweichmöglichkeiten im Umfeld stellt das Untersuchungsgebiet aber kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen (Ackerlandschaft) ausgeschlossen werden.

Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

Planungsrelevante Arten:

Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf. Für Habicht, Sperber und die Waldohreule stellt das Untersuchungsgebiet einen potentiellen Teil des Nahrungshabitats dar, da in näherer Umgebung jedoch ähnliche Strukturen vorhanden sind, ist hier von keiner signifikanten Beeinträchtigung auszugehen.

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Reptilien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch einen Fachbiologen / eine Fachbiologin auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Dormagen sowie die *Stadtbad und Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH* (SVGD) veranlassen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück die Überplanung des Geländes rundum das ehemalige Hallenbad und das „Haus der Lebenshilfe“ in der Straße „Am Schwimmbad 2-4“ in Dormagen-Nievenheim. Das Schwimmbad soll zugunsten neuer Wohnbebauung und einer Kita zurückgebaut, das „Haus der Lebenshilfe“ erweitert werden.

Im vorliegenden Gutachten wurde geprüft, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Bei Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist demnach nicht erforderlich.

Essen, 21.11.2018



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 529 – 536.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.
- ELLWANGER, T. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 90 – 97.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.
- KUPFER, A. & B. VON BÜLOW (2011): Kammolch – *Triturus cristatus*. Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Bd. 1, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. (HRSG.). Bielefeld: Laurenti-Verlag: S. 375 – 406.
- LAND NRW (2018): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [24.10.2018].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES
LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):

**Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante
Arten:**

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [19.10.2018].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [19.10.2018].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung:

Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> [24.10.2018].

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN,
WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame
Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in
Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA
LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.;
BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U.
BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum
Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-
Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v.
06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [22.10.2018].

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 523 – 528.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 538
„Westlich Am Latourshof“ in Dormagen**

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Abb. 3 Eingangsbereich des Schwimmbads von Seite der Straße „Am Schwimmbad“



Abb. 4 Fassade und Dachverkleidung ehemaliges Schwimmbad



Abb. 5 Blick aus Süden auf ehemaliges Schwimmbad und Außenbereich



Abb. 6 Platanen im Bereich der ehemalige Liegewiese, südöstlich im Untersuchungsgebiet des ehemaligen Schwimmbads



Abb. 7 Südöstlicher Rand des Untersuchungsgebiets ehemaliges Schwimmbad



Abb. 8 Ehemaliges Schwimmbadgebäude von innen



Abb. 9 Liegewiese ehemaliges Schwimmbad (Blick aus Südwesten)



Abb. 10 Gehölzstreifen ehemaliges Schwimmbad, nordwestlicher Abschnitt



Abb. 11 Nordwestlicher Abschnitt ehemaliges Schwimmbad (an der Grenze zum Gelände der Lebenshilfe) mit Wiesenfläche sowie diversen Ziersträuchern



Abb. 12 Südöstlicher Bereich Gehölzstreifen



Abb. 13 „Haus der Lebenshilfe“, Blick von Parkplatz auf westl. Teil mit Hainbuchen-Zierhecke



Abb. 14 Kleinerer Parkplatz südöstlich der Gebäude „Haus der Lebenshilfe“, Blick auf das Schwimmbad durch Ahornbäume



Abb. 15 Gebäudefassaden „Haus der Lebenshilfe“



Abb. 16 Innenhof „Haus der Lebenshilfe“